



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Die Ministerin

17. Februar 2022

Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung und Quarantäne-Regelungen

Liebe Eltern,
sehr geehrte ErzieherInnen und Einrichtungsleitungen,
sehr geehrte Träger von Kindertageseinrichtungen,
sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

die zurückliegenden zwei Jahre haben uns alle vor große Belastungsproben gestellt. Sie als Eltern, Sie als ErzieherInnen oder Einrichtungsleitungen ebenso wie Sie als Träger mussten häufiger an die Grenzen Ihrer Kräfte gehen. Sie haben Ihr Möglichstes getan, damit wir diese Zeit überstanden haben.

Dafür möchte ich Ihnen herzlich danken.

Nun haben wir es mit der neuen Virusvariante ‚Omikron‘ zu tun. Diese verbreitet sich schneller als die bisher dominanten. Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass sie offenbar weniger schwere Verläufe zeitigt und vergleichsweise weniger Menschen auf den Intensivstationen unserer Krankenhäuser behandelt werden müssen. Für vollständig geimpfte und geboosterte Menschen ist – nach bisherigen Erkenntnissen – das Risiko, schwer zu erkranken, vergleichsweise gering. Gleichwohl sind die Infektionszahlen aufgrund von Omikron stark angestiegen. Auch bei Kita-Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren verzeichnen wir einen deutlichen Anstieg der Infektionen.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Liebe Eltern,

auch die Kindertagesbetreuung bleibt von Omikron nicht verschont. Kita-Träger signalisieren zum Teil gravierende Personalausfälle, wenngleich nicht ausschließlich coronabedingt.

Die Entwicklung der Omikron-Welle bedeutet somit erneut hohe Anstrengungen und z.T. Einschränkungen für alle Beteiligten – für Kinder, für Sie als Eltern und Sie als ErzieherInnen bzw. Einrichtungsleitungen.

Mein Ziel ist es, auch unter diesen Bedingungen die Kitas weiter offen zu halten, flächendeckende Schließungen möglichst zu vermeiden und Einschränkungen in der Betreuung möglichst gering zu halten.

Bei Personalengpässen kann die Betreuung Ihrer Kinder über verschiedene Maßnahmen weiter sichergestellt werden: z.B. Personal aus einer anderen Kita, das in Ihrer aushilft oder durch Einschränkungen bei den Öffnungszeiten. Bei größeren **Personalausfällen** kann die Situation eintreten, dass nicht mehr alle Kinder betreut werden können. In diesem Fall soll die Betreuung von denjenigen Kindern weiter gewährleistet werden, deren Eltern in der sogenannten kritischen Infrastruktur tätig sind, also z.B. in der Energieversorgung, im Gesundheits- oder Verkehrswesen, ohne die unser Gemeinwesen nicht funktioniert und die deshalb zuvörderst arbeitsfähig gehalten werden müssen. Dazu hat das Sozialministerium in einem Erlass Empfehlungen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) und Einrichtungsträger gegeben. Aus diesen geht hervor, welche Beschäftigtengruppen zur kritischen Infrastruktur gezählt werden.

Eine derartige Einschränkung der Betreuung darf aber nur erfolgen, wenn andere – weniger einschneidende Maßnahmen – die Personalengpässe ausgleichen könnten, wie z.B. die Verkürzung von Betreuungszeiten, nicht mehr ausreichen. Darauf habe ich die Träger hingewiesen. Der Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Tagespflegeperson muss dem örtlichen Jugendamt derartige Personalengpässe anzeigen und mit ihm die erforderlichen Maßnahmen abstimmen.

Landesweite Schließungen von Kitas im Rahmen der Eindämmungsverordnung des Landes wird es unter anderem aus Gründen des Kindeswohls nicht mehr geben.

Wenn das örtliche Gesundheitsamt die Schließung von Einrichtungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes verfügt, so haben Sie als Eltern Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag nach diesem Gesetz oder Anspruch auf Kinderkrankentagegeld bei Ihrer Krankenkasse. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ruht allerdings, solange Kinderkrankentagegeld bezogen wird.

Wenn Sie unsicher sind, ob eine Einrichtung oder eine Gruppe in Ihrer Kita auf Grund von Personalengpässen oder auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes geschlossen wird, so erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Träger bzw. beim örtlichen Jugend- oder Gesundheitsamt.

Ferner ist es mir ein Anliegen, dass es in den Kitas und den Tagespflegestellen nicht zu „**Quarantäne**-Dauerschleifen“ kommt. Ich habe daher mit den Gesundheitsämtern in Sachsen-Anhalt folgendes einheitliche Vorgehen abgestimmt, welches inzwischen in einem Erlass veröffentlicht ist:

- Positiv getestete Personen dürfen die Kitas und Tagespflegestellen nicht betreten.
- Folgende Kontaktpersonen eines Corona-Infizierten müssen nicht mehr in Quarantäne:
 - o Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung)
 - o Frisch Geimpfte: Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung
 - o Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests
 - o Geimpfte Genesene
- Kontaktpersonen, für die keine Ausnahme von der Quarantänepflicht besteht, und die mit aktuell Infizierten (z.B. Kita-Kind) im selben Haushalt leben, werden sofort nach Hause geschickt. Das können z.B. Geschwisterkinder sein, die in der selben Einrichtung betreut werden.
- Es müssen nunmehr nicht mehr automatisch alle anderen Kinder und ErzieherInnen in den Kohorten der Kita in Quarantäne. Im Gegenzug aber müssen alle, die weiter die Kita besuchen dürfen oder als ErzieherInnen betreten (auch Geboosterte bzw. Genesene) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen getestet werden/sich testen. Diese Tests werden von den Kitas / Kindertagespflegestellen den Eltern und den Beschäftigten zur Verfügung gestellt.
- Sie als Eltern müssen der Kita / der Kindertagespflegeperson schriftlich und an jedem Tag die negativen Testergebnisse bestätigen.
- Die Teilnahme an dieser Teststrategie ist nicht verbindlich; Sie als Eltern können sich auch dagegen entscheiden und dies Ihrer Kita / Kindertagespflegeperson mitteilen. In diesem Fall meldet die Kita / Kindertagespflegeperson dem Gesundheitsamt die betroffenen Kinder, die engen Kontakt mit der infizierten Person hatten und das Gesundheitsamt spricht eine Quarantäne für die Dauer von 5 Tagen aus.
- Vor Rückkehr dieses dann unter Quarantäne gestellten Kindes in die Kita / Tagespflegestelle ist frühestens am 5. Tag ein negatives Antigen-Schnelltest-Ergebnis erforderlich, das durch Sie, als Eltern, bestätigt werden muss.

- Kinder bzw. Beschäftigte, die innerhalb von 7 Tagen nach dem Auftreten eines Infektionsfalles in einer Kita / Tagespflegestelle Erkältungssymptome entwickeln, müssen umgehend einmalig einen zertifizierten negativen Antigentest oder negativen PCR-Test vorweisen, um die Kita weiter besuchen zu dürfen.
- Den Beschäftigten wird empfohlen, nach Auftreten eines Infektionsfalles 5 Tage eine FFP2-Maske zu tragen.

Die Gesundheitsämter können je nach Infektionsgeschehen vor Ort, abweichende Regelungen erlassen. Dies gilt insbesondere bei einem größeren Ausbruchsgeschehen (ab etwa 20% positiv getesteter Kinder in einer KiTa-Gruppe). Den vollständigen Erlass, der auch Isolierungsregelungen enthält, finden Sie unter „Quarantäne und Isolation“ unter www.ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus .

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen erneut für all Ihre Anstrengungen, die aufgrund der noch anhaltenden Pandemie leider immer noch erforderlich sind. Ich hoffe, dass die schlimmsten Auswirkungen der Omikron-Variante bald überstanden sind und wir alle wieder in einen geregelten Rhythmus der Kinderbetreuung kommen können.

Bitte bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Grimm-Benne